

Satzung

Über die Nutzung und Erhebung von Gebühren für das Feuerwehrgerätehaus in der Gemeinde Schürensöhlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schürensöhlen vom 30.09.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Schürensöhlen ist Eigentum der Gemeinde Schürensöhlen. Die Freiwillige Feuerwehr, die Gemeinde, alle Bürgerinnen und Bürger sowie ortsansässige Verbände und Vereine, Organisationen, Parteien und politische Vereinigungen der Gemeinde Schürensöhlen und der Kirchengemeinde sind grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Richtlinien berechtigt, das Feuerwehrgerätehaus zu nutzen. Anderen Personen und Institutionen wird die Nutzung nicht gestattet.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur nach Absprache und mit Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde durchzuführen. Wird die Benutzung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister versagt, steht dem Antragsteller die Beschwerde an die Gemeindevertretung offen.

§ 2

Private Nutzung

- (1) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schürensöhlen können das Feuerwehrgerätehaus für private Veranstaltungen nutzen.
- (2) Die private Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf private Veranstaltungen, wie z.B. Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen usw.
- (3) An Weihnachtstagen und Silvester können keine privaten Veranstaltungen stattfinden.

§ 3

Pflichten der Benutzer

- (1) Die jeweiligen Benutzer des Feuerwehrgerätehauses haben auf ihre Kosten für die Einhaltung der bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und allen anderen ordnungs- und abgabenrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume sorgfältig zu benutzen und Schäden an den Räumen und dem Inventar zu vermeiden. Sie haben die Räume nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder ihren/seinen Beauftragten zu übergeben. Benutzte Gegenstände (Gläser, Geschirr, usw.) sind gereinigt an ihren ursprünglichen Bestimmungsort zurückzustellen. Abfall ist auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Gemeinde stellt keine Müllbehälter für private Veranstaltungen zur Verfügung. Sie haben beim Verlassen der Räume Fenster und Türen zu verschließen und auf etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen, die sie nicht beseitigen können, hinzuweisen und auf Verlangen ein entsprechendes Protokoll zu unterzeichnen.
- (3) Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.

- (4) Diejenige Person (bzw. Verein), die den Antrag auf Nutzung gestellt hat, haftet für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an dem ihr überlassenen Inventar und Geschirr und an den Räumlichkeiten einschließlich solcher Schäden, die an den Zuwegungen, den Außenanlagen und am Gebäude entstehen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist auch für Schäden verantwortlich, die durch andere Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.
- (5) Für jegliche Schäden an Personen und Gegenständen der Benutzer sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände usw. wird seitens der Gemeinde nicht gehaftet. Die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer. Im Übrigen ist die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen freizuhalten. Der Benutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche eine Freistellung der Gemeinde von einer Sicherheit gedeckt ist.
- (6) Die Benutzer übernehmen die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer ihrer Veranstaltung und halten insoweit die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Die Haftung der Gemeinde aus § 838 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (8) Die Garage des Feuerwehrfahrzeuges darf in keinem privaten Falle genutzt werden.
- (9) Die Feuerwehrzufahrt ist während der Veranstaltung ständig freizuhalten.

§ 4

Benutzungsentgelt

- (1) Ein Benutzungsentgelt für die Nutzung des Schulungsraumes entfällt für Veranstaltungen der Gemeinde selbst, ortsansässige Verbände und Vereine, Organisationen, Parteien und politische Vereinigungen der Gemeinde Schürensöhlen und der Kirchengemeinde.
- (2) Als Benutzungsentgelt wird ansonsten ein Betrag von 100,00 EUR pro Veranstaltungstag erhoben.
- (3) Weiterhin ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berechtigt, eine Sicherheitsgebühr von 150,00 EUR vor der Veranstaltung für eventuelle Beschädigungen oder Reinigungskosten einzuziehen. Die Sicherheitsleistung wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Gemeinde zurückgezahlt. Auf eine Sicherheit kann verzichtet werden, wenn der jeweilige Benutzer nachweist, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung ohne Selbstbeteiligung besteht.

§ 5

Hausrecht

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für Veranstaltungen obliegen der oder dem Nutzungsberechtigten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung können zum Ausschluss von der weiteren Benutzung des Feuerwehrgerätehauses führen.
- (3) Erteilte Genehmigungen können jederzeit entschädigungslos von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister widerrufen werden, wenn
 - a. der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten.
 - b. die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen wird.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer sowie jede Veranstalterin und jeder Veranstalter unterwirft sich dieser Satzung und erkennt diese mit seinen Pflichten und Rechten an. Vor Aushändigung der Schlüssel zum Feuerwehrgerätehaus hat eine volljährige Bürgerin bzw. eine volljähriger Bürger schriftlich die Anerkennung vorstehender Richtlinien zu erklären.

- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.03.2007 außer Kraft.

Schürensöhlen, den 30.09.2015



Gemeinde Schürensöhlen
Der Bürgermeister

Lange